

Gütersloh, den 28. August 2017

EINSCHREIBEN- Einwurf
Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Str. 140

33334 Gütersloh

**Einwendung zum Antrag der Kapazitätserhöhung des Zerlegungsbetriebes
Tönnies in Rheda-Wiedenbrück Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zerlegungsbetrieb Tönnies ist aufgrund seiner Größenordnung ein UVP-pflichtiges Bauvorhaben nach der Anlage 1 Nr. 7.13 zum UVPG NRW. Bei einer allgemeinen Vorprüfung wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (Immissionsbehörde des Kreises Gütersloh) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien (z.B. Größe des Betriebes, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der letztmaligen Kapazitätserhöhung in 2010 hat ihre Behörde diese nachteiligen Umweltauswirkungen trotz direkter Lage am Wasserschutzgebiet und den Landschaftsschutzgebieten nicht gesehen. Dieses zweifelhafte Ergebnis führte zu einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit nur sehr geringen Auflagen. Es gibt lediglich eine allgemein formulierte Aufforderung bei Störungen umgehend die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu informieren (Auflage C2). Ansonsten wird auf die Ergebnisse der eingereichten Fachgutachten verwiesen. Wir halten diese Vorgehensweise für entschieden zu wenig und erwarten für das nun zu beurteilende Verfahren eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung. Es kann nicht sein, dass bei einer erneuten Kapazitätserhöhung alle Parameter so gerade eben wieder eingehalten sind, ohne dass sich an den Voraussetzungen nach den vorgelegten Unterlagen Grundlegendes geändert hat.

Sie haben als zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG zu bewerten und dabei

im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze hinzuwirken. Ihre Behörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Wir erwarten eine konsequente, kritische und rechtskonforme Überprüfung aller Umweltbelange durch ihre Behörde.

Der Antragsteller bescheinigt bereits mit seinen eingereichten Unterlagen, dass mit der Kapazitätserhöhung auch erhöhte Emissionen entstehen, die also über das Maß von 2010 hinausgehen und die aber in den bestehenden Anlagen kompensiert werden sollen. Wir stellen hier die Frage an die Fachbehörde: Wie groß waren die 2010 festgestellten Emissionskapazitäten und ist eine weitere Erhöhung überhaupt wie vom Antragsteller behauptet zu kompensieren? Hier reicht uns nicht der Nachweis eines bezahlten Sachverständigen (Gutachten vom 04.05.2017 (TÜV Nord)), sondern die Vorlage der Ergebnisse des letzten Verfahrens von 2010. Weiterhin bestehen wir auf eine aktuelle Immissionsmessung vor Abschluss des Verfahrens und auf eine Kontrollmessung nach Durchführung der Kapazitätserhöhung, wenn es zu einer solchen kommen sollte. Das reine Prognostizieren durch Gutachten ist uns zu wenig. Deshalb fordern wir: Die verbindliche Kontrollmessung muss Auflagepunkt der Genehmigung werden und das Ergebnis den politischen Vertretern des Kreises Gütersloh vorgelegt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) beurteilt das Gutachten des TÜV vom 20.12.2016 im Hinblick auf die Schall- und Geruchsemissionen und äußert hierbei eine Reihe von Bedenken. So basiert die Beurteilung nicht auf den Messergebnissen des LANUV, sondern auf den des Gutachters, weshalb das LANUV nur die Plausibilität im Bereich der Emissionen prüfen kann. Im Ergebnis ist das Gutachten zwar größtenteils plausibel, aber es gibt ungeklärte Bereiche, an denen nachzuarbeiten ist. Eine ergänzende Stellungnahme des TÜV Nord brachte weiterhin nicht nur kein zufriedenstellendes Ergebnis, sondern vielmehr sogar eine klare Aussage, dass der Ansatz der Abluffahnenüberhöhung nicht akzeptiert wird. Weiterhin wird die Aussage getätigt, dass eine Prognose grundsätzlich auf der sicheren Seite liegen sollte. Derzeit weisen die vorliegenden Prognoseergebnisse überwiegend zu geringe Geruchshäufigkeiten aus. Für uns entsteht an dieser Stelle der Eindruck, dass absichtlich mit veralteten Zahlen gerechnet wurde. Im Ergebnis schreibt das LANUV, dass weitere Maßnahmen zur Geruchsminderung erforderlich werden. Wir fordern eine zweifelsfreie Erarbeitung, die keinen Zweifel an der Einhaltung der Grenzwerte erlaubt.

Weiterhin wird bereits im Antrag klargestellt, dass die nun beantragte Kapazitätssteigerung nicht mit einem Endausbau gleichzusetzen ist. Vielmehr kündigt der Antragsteller an, die Kälteanlage ausbauen zu wollen. Hierbei erhöht sich der Ammoniak-Einsatz, was zur Folge hat, dass der Betrieb ab diesem Zeitpunkt unter die Störfallverordnung (Seveso-III Richtlinie) fällt. Ammoniak gehört zu den Stoffen, die nach dem KAS 18 Leitfaden einen Achtungsabstand zu seiner umliegenden Bebauung benötigen. Wird der Grenzwert überschritten, fällt der gesamte Betrieb unter die Störfallverordnung und wird dann entsprechend nach Art. 12 Seveso-III Richtlinie beurteilt. Ein solcher Betrieb obliegt einer verstärkten Berichtspflicht, d.h. Veränderungen oder Auffälligkeiten sind sofort der öffentlichen Hand zu melden. Der Achtungsabstand ergibt sich aus dem KAS 18 Leitfaden und beträgt beim Stoff Ammoniak 400-500 m im Radius um den Betrieb. Zur Berechnung des angemessenen Abstandes wird nicht mehr

nur der Stoff Ammoniak berücksichtigt, sondern weitere Aspekte wie Wetter, Zeit, Lage, Größenordnung der Stofflagerung, zu treffende Maßnahmen oder Grenzwerte berücksichtigt. Der Begriff „angemessener Abstand“ ist zwar ein unbestimmter Rechtsbegriff, aber anhand störfallspezifischer Faktoren technisch und fachlich bestimmbar. Wird durch die Behörden ein angemessener Abstand festgelegt, unterliegt dieser Abstand einer vollen gerichtlichen Überprüfung. Hier entsteht der Eindruck, dass zunächst die Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen werden soll, bevor es durch die Aufstockung der Kühlaggregate zu einer Störfalleinordnung kommt. Wir fordern eine klare Aussage dazu, wie eine Umweltverträglichkeitsprüfung aussehen würde, wenn der betrieb bereits unter die Störfallverordnung fallen würde.

Mit freundlichen Grüßen

DIE LINKE. im Kreistag Gütersloh

Hans-Werner Elbracht

Herbert Wessel